Artifel 61.

Die dermalen fungirenden Präsidenten, Secretäre und Aussschüsse der beiden Kammern sungiren für die Dauer dieses Landstags, der erste Präsident der zweiten Kammer vorbehaltlich der im Artifel 9 Absat 2 vorgeschriebenen zweiten Wahl, fort.

Urfundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Siegels.

Darm ftabt, ben 17. Juni 1874.

(L. S.)

LUDWIG.

Sofmann.

III. Das Diatengeset vom 11. Juni 1875.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

S. 379.

№ 82.

Darmftadt, am 19. Juni 1875.

Gefet,

die Tagegelder ber Ständemitglieder betreffend 1.

LUDWIG III. von Gottes Gnaben Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Wir haben mit Bustimmung Unserer getreuen Stände versordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

+ Gingiger Artifel.

Die in dem Gesetze vom 10. August 1862, sowie in Artikel 54 bes Gesetzes vom 17. Juni 1874, die landständische Geschäfts. Ordnung betreffend, auf täglich 5 Gulben festgesetzte Bergütung, welche die nicht durch ihre Geburt berechtigten Mitglieder der Stände.

¹ Bgl. dazu bas folgende Gefet aub IV.